

V. Strafmaßnahmen.

Jeder Brief, der den Vorschriften obigen Befehls nicht entspricht, wird vernichtet. Bei Betrugsversuch wird der Schuldige vor Gericht gestellt.

Der kommandierende Generalleutnant

E. Michel.

Gesehen der Ortskommandant von Grefeld (gez.) Oberst de Pösch.

Vermittelfreiheit in Frankfurt a. M. — Der Magistrat hat zwei Anträgen der Schulbehörden zugestimmt, die sich auf die Unentgeltlichkeit der Vermittler für Volks- und Fortbildungsschüler sowie auf die Bestimmungen über Schulgeldbefreiung an Mittel- und höheren Schulen beziehen. Die bisherigen Bestimmungen wurden vereinfacht und verbessert. Die erste Neuerung bringt eine Belastung von jährlich 200 000 Mark, die andere einen Schulgelddausfall von 20 000 Mark.

Handel und Verkehr in England nach dem Kriege. — Die „Times“ brachten kürzlich einen Auszug aus dem vierten Bericht des von der Londoner Handelskammer eingesetzten Ausschusses zur Prüfung der Fragen von Handel und Verkehr nach dem Kriege. Der Bericht hat der Londoner Handelskammer inzwischen vorgelegen und ist von ihr genehmigt worden. Zu Beginn wird hervorgehoben, daß die Frage von Vorzugszöllen innerhalb des britischen Reichs heute wichtiger sei denn je, und daß ungeachtet dessen, was der Weltverband hinsichtlich seiner zukünftigen wirtschaftlichen Beziehungen beschließen möge, das britische Reich sich volle Bewegungsfreiheit innerhalb des eigenen Gebiets vorbehalten müsse. Um ein Übersfluten des britischen Marktes durch ausländische Erzeugnisse zu verhüten, wird ein Vorschlag befürwortet, wonach der durch Konsulatsrechnung oder Ursprungszeugnis zu bescheinigende Verbrauchswert im Inland des herstellenden Staates als Grundlage für die Erteilung der Einfuhrerlaubnis nach Großbritannien zu gelten habe. Ferner wird der britischen Regierung nahegelegt, für eine Reihe von Jahren durch staatliche Beihilfen oder sonstwie die vor oder seit Beginn des Krieges neu ins Leben gerufenen, wie auch die sogenannten Schlüsselindustrien zu schützen. Dagegen verwirft der Ausschuss die — gelegentlich des Berichtes eines anderen Ausschusses, der unter Leitung von Lord Balfour diese Frage geprüft hatte — befürwortete Schaffung rein-staatlicher Industriebetriebe, mit dem Hinweis, daß es nicht wünschenswert sei, den Staat die Anfertigung irgendwelcher Waren vornehmen zu lassen. Um es dem Weltverband zu ermöglichen, die durch die lange Kriegsdauer verloren gegangenen Handelsbeziehungen wieder aufzunehmen, dürfe man der Handelschiffahrt der Zentralmächte nicht erlauben, auf dem Weltmeer zu erscheinen, bevor nicht sowohl zu Lande wie zu Wasser voller Ersatz für den angerichteten Schaden geleistet ist. Ferner wird verlangt, es müsse verboten werden, daß Schiffe, an welchen feindliches Kapital mitbeteiligt sei, unter neutraler Flagge fahren. Zum Schluß wird gefordert, daß keinerlei Kohlenstationen im Besitz oder unter Kontrolle von Angehörigen feindlicher Staaten in britischen oder verbündeten Häfen oder Kolonien geduldet werden dürfen. Auch zu der Frage der Arbeitslöhne nimmt der Bericht der Londoner Handelskammer Stellung. Es wird insbesondere darauf verwiesen, daß man sich auch in Kreisen der Arbeiterführer darüber klar sei, eine Beibehaltung von Arbeitslöhnen, die höher als solche der Vorkriegszeit seien (abgesehen von den besonderen durch die teureren Lebensmittelpreise bedingten Kriegszulagen), könne nur dann stattfinden, wenn gleichzeitig die Arbeitsleistung wachse. Besonders sei das der Fall bei solchen Betrieben, die zum guten Teil auf die Ausfuhr ihrer Fertigwaren und Fabrikate angewiesen seien.

(Nachrichten für Handel, Industrie u. Landwirtschaft 1919, Nr. 29.)

Soll man Bücher desinfizieren? — Ist in einem Hause jemand an einer ansteckenden Krankheit gestorben, so muß nach den Bestimmungen der Gesundheitspolizei eine Entseuchung des Krankenzimmers, ja vielleicht sogar der ganzen Wohnung sofort vorgenommen werden. Solch eine Desinfektion bleibt immer ein Eingriff in das Familienleben, der sich z. B. bei Büchern recht unliebsam bemerkbar macht. Namentlich wenn ganze Bibliotheken, öffentliche oder private, zur Entseuchung in Betracht kommen, wäre es von Wichtigkeit, zu wissen, ob Bücher überhaupt desinfiziert werden müssen. Der Bakteriologe Neumann hat nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Neueste Erfindungen und Erfahrungen“ hierüber Versuche gemacht und dabei zweierlei festgestellt. Er hat Bücher, die sich in Händen von Diphtheriekranken und Tuberkulösen befunden hatten, auf ihren Gehalt an Bakterien untersucht, dabei aber selbsterweise festgestellt, daß in diesen Büchern keinerlei Erreger der Krankheiten zu finden waren. Sofern sich doch

noch Bakterien in den Büchern vorfinden, handelte es sich um „chromogene“ Erreger, also Luftbakterien, gegen die natürlich Gegenstände niemals abgeschlossen werden können. Es wurden ferner Impfungsversuche der Bücher mit Bakterien vorgenommen; man wollte auf diese Weise feststellen, wie lange sich Krankheitserreger in Büchern überhaupt lebend zu erhalten vermögen. Man kam dabei zu dem Ergebnis, daß sich Typhus- und Diphtherie-Bazillen monatelang in lebensfähigem Zustande zwischen den Blättern der Bücher erhalten können. Die Stellen der Bücher, die dem Tageslichte längere Zeit ausgesetzt worden waren, wurden von selbst rasch desinfiziert. Wenn man also doch eine Verseuchung von Büchern, vielleicht auf dem Luftwege, wirklich annehmen will, so wäre eine Desinfektion von Büchern allerdings empfehlenswert, weil die außerordentlich lange Lebensfähigkeit der Bazillen eine große Gefahr für den Menschen in sich birgt. R. S.

Personalnachrichten.

Freig Bronsart von Schellendorff †. — Wie uns erst jetzt bekannt wird, ist in der Nacht vom 24. zum 25. Dezember der Schriftsteller Freig Bronsart von Schellendorff im Alter von 50 Jahren gestorben. Als kaum 20jähriger junger Leutnant trat er im September 1889 bei der ostafrikanischen Schutztruppe ein und nahm unter Wissmann an den Kämpfen zur Unterdrückung des Aufstandes und später an der sogenannten Seen-Expedition teil, die einen zerlegbaren Dampfer nach dem Nyassa-See brachte. Später machte Bronsart viel von sich reden durch seine gelungenen Versuche in der Straußen- und Zebra-Zucht. Vor allem ist er bekannt geworden durch seine Jagd- und Tierschilderungen, die in einem fünfbändigen Sammelwerke „Aus der afrikanischen Tierwelt“ erschienen.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Bücherpreise und Rezensionen.

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, daß Rezensionen — nicht selten im Anschluß an sehr günstige Besprechungen — den zu hohen Preis des besprochenen Buches bemängeln. Mir selbst ist das bei einem Buche geschehen, dessen Preis unter den obwaltenden Umständen eher niedrig, als hoch genannt werden kann. Es hat den Anschein, als ob die Herren immer noch den alten Maßstab anlegten und keine Ahnung davon hätten, unter welchen Verhältnissen der Verleger heute zu arbeiten gezwungen ist. Ich, der ich jetzt nach 4½jähriger Unterbrechung endlich wieder in meinem Beruf tätig sein kann, vermag ja dies falsche Urteil nur zu gut zu begreifen, kann ich mich doch selbst nur schwer in die gegenwärtigen Preise hineinsinden. Aber berechtigt sind diese Ausstellungen in den meisten Fällen sicherlich nicht. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die Bemängelung des Preises den Absatz empfindlich schädigt. Aus diesem Grunde möchte ich die Verleger von Zeitschriften und Zeitungen bitten, jeweils vor der Veröffentlichung die Buchbesprechungen durchzusehen und gegebenen Falles die Rezensionen sachlich aufzuklären und sie zur Streichung der entsprechenden Notiz zu veranlassen. Es läge das ganz sicherlich im Interesse unseres Berufes, denn wir müssen sonst öffentlich für die Sünden unserer Lieferanten büßen.

Dr. Werner Klinkhardt.

Firma Ernst Sohre, früher Th. Curdts in Erfurt.

(Vgl. Nr. 8, 12 u. 16.)

In der Angelegenheit Sohre haben sich bei mir über 60 Firmen gemeldet, denen diese Firma Zahlungsbefehl hat zustellen lassen, während fast alle übereinstimmend ausgaben, daß die Forderung der Firma unberechtigt wäre. Bei den gerichtlichen Verhandlungen hat die Firma Sohre selbst ausgesagt, etwa 1500 Zahlungsbefehle gegen Sortimentsbuchhandlungen erlassen zu haben, was sie damit erklärt, daß die Buchführung im deutschen Sortimentsbuchhandel so mangelhaft wäre, daß dadurch die Unterlassung der Zahlungen sich erkläre. Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, daß die Behauptung der Firma nicht gerechtfertigt sein kann. Kennzeichnend ist auch, daß in einer großen Anzahl von Fällen die Firma, auch wenn sie Zahlung auf ihre Anforderung erhalten hat, von neuem mit weiteren Forderungen wegen Kostenberechnung usw. an die Betroffenen herantreten ist. Weitere Anmeldungen von eingegangenen Zahlungsbefehlen sind jetzt zwecklos, dagegen werden alle, die bei den gerichtlichen Verfahren erfolgreich gegen die Firma vorgegangen sind, gebeten, mir hierüber umgehend Mitteilung zu machen.

Erfurt, 12. Februar 1919.

Theodor Krische,
Universitäts-Buchhandlung.